



Merkblatt 73-05

Fördermaßnahme „Investitionen in überbetriebliche Bewässerung“
(73-05) des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027



Inhalt

Einleitung	4
1 Rechtsgrundlagen	4
1.1 EU-Rechtsgrundlagen	4
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen	5
2 Registrierung für die Förderantragstellung online	5
3 Der Förderantrag	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Daten Förderwerber:in	7
3.2.1 Unternehmensdaten	8
3.2.2 Bankverbindung.....	10
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen	11
3.3 Projektbeschreibung	12
3.3.1 Überblick	12
3.3.2 Projektspezifische Angaben.....	13
3.3.3 Projektinhalt.....	15
3.4 Kostendarstellung	21
3.4.1 Kosten	21
3.4.2 Begründung der Kosten.....	23
3.5 Finanzierung	23
3.5.1 Kostenzusammenfassung	23
3.5.2 Projektfinanzierung.....	23
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation.....	24
3.6.1 Verpflichtungserklärung	24
3.6.2 Datenschutzinformation	25
3.7 Überprüfen und Einreichen	25
4 Projektdurchführung	26
4.1 Projektänderungen.....	26
4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung	26
4.1.2 Laufende Projektänderung	27
4.2 Projektgenehmigung	27
4.2.1 Auswahlkriterien	27
4.2.2 Auswahlverfahren.....	28
4.3 Verpflichtungen und Auflagen	29
4.3.1 Mitteilungspflichten	29
4.3.2 Behalteverpflichtung	29
4.3.3 Publizität.....	30
4.3.4 Gesonderte Buchführung.....	30
4.3.5 Vorlage von Leistungsnachweisen.....	31
4.3.6 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen	31
4.3.7 Aufbewahrung der Unterlagen	31

4.3.8	Maßnahmenspezifische Auflagen	32
4.4	Sanktionen	32
5	Projekt abrechnung	32
	Abbildungsverzeichnis	33
	Abkürzungen	33

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
- Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L, 2023/2831 vom 15.12.2023
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
- Verordnung (EU) 2023/2832 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L, 2023/2832 vom 15.12.2023

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027,
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975,
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985,
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit Betriebsnummer oder Klientennummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor, wird diese während des Termins bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:

Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung ein vollständig ausgefülltes Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer abzugeben.

Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die eAMA Plattform. Ausführliche Informationen zu Erstregistrierung und Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten.

Achtung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Online-Registrierung erfüllt sein:

- ⇒ Es muss eine gültige ID-Austria vorliegen.
- ⇒ Das Unternehmen darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- ⇒ Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.
- ⇒ Das Unternehmen besitzt keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer, bzw. möchte nicht als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen Förderantrag stellen.

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt im Ablauf eines Förderprojektes dar. Die folgende Darstellung veranschaulicht beispielhaft den Ablauf eines

Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.

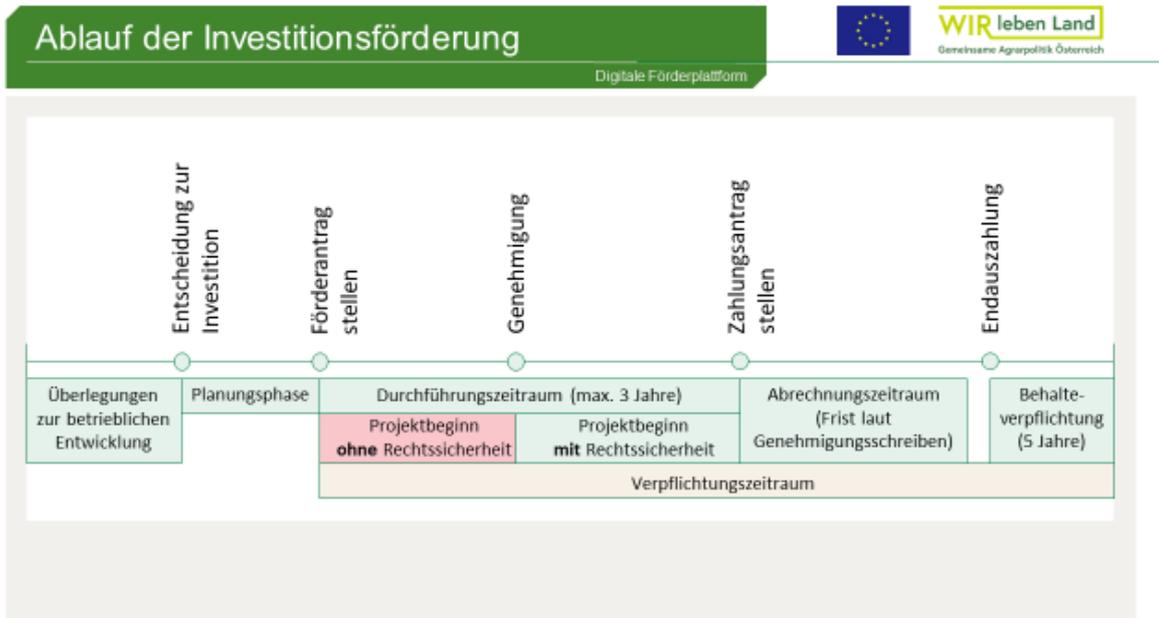


Abbildung 1: Ablauf eines Förderprojekts

Diese Darstellung ist Teil des Erklärvideos „Ablauf der Investitionsförderung“. Das Video ist im Informationsportal unter Sektor- und Projektmaßnahmen abrufbar.

Hinweis:

Bei Intervention 73-05 ist eine Abrechnung bereits ab Genehmigung möglich und es wird kein individueller Abrechnungszeitraum festgelegt.

3.2 Daten Förderwerber:in

Folgende förderwerbende Personen sind gemäß Punkt 6.3 der SRL LE-Projektförderungen zulässig:

- *Zusammenschlüsse von zumindest drei Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe*

- *Agrargemeinschaften: Vereinigungen ehemaliger „Grunduntertanen“, denen gemeinsam Eigentumsrechte an bestimmten Grundstücken zustehen („agrargemeinschaftliche Grundstücke“)*
- *Wassergenossenschaften nach WRG 1959 (i.d.g.F.)*

Zusätzliche Hinweise für Zusammenschlüsse in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR):

Gesellschafter einer GesbR können nur natürliche und juristische Personen sein, weil nur diese über eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit kann eine GesbR nicht Gesellschafterin einer anderen GesbR werden.

Tritt eine Kooperation in der Rechtsform einer GesbR auf, kann somit im Kooperationsvertrag/Gesellschaftsvertrag eine andere GesbR nicht als deren Gesellschafterin angeführt werden. Statt der GesbR können jedoch deren einzelne rechtsfähige Gesellschafter im Kooperationsvertrag/Gesellschaftsvertrag als Gesellschafter angeführt werden.

Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) handelt es sich um GesbRs. Eine ARGE kann somit ebenfalls nicht Gesellschafterin einer anderen ARGE/GesbR werden.

Der Name der GesbR ist im Kooperationsvertrag/Gesellschaftsvertrag anzuführen. Er muss auf das Bestehen einer GesbR hindeuten. Dies lässt sich beispielsweise durch die Verwendung von Bezeichnungen wie „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, „GesbR“, „Gesellschaft“, „XY und Mitgesellschafter“ oder „-gemeinschaft“ erreichen. Weiters ist auch die Kombination der Personennamen aller Gesellschafter zulässig.

Bezeichnungen wie z.B. „Kompetenzzentrum Musterdorf“ oder „Die Weinbergschnecke“ lassen nicht erkennen, dass es sich um eine GesbR handelt. Unzulässig sind auch Bezeichnungen, die auf freiberufliche Offene Gesellschaften hinweisen, wie zB „und Partner“ oder „Partnerschaft“.

Darüber hinaus muss der Gesellschaftsname zur Kennzeichnung der Gesellschaft geeignet sein, Unterscheidungskraft besitzen und nicht über die Verhältnisse der Gesellschaft irreführen.

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der

Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

Hinweis:

Verfügt die förderwerbende Person über eine Betriebs- und eine Klientennummer, ist entscheidend, ob die förderwerbende Person als Bewirtschafter:in den Antrag stellt oder ob sie im Projekt außerhalb des Agrar- und Forstsektors tätig wird; im ersten Fall ist die Betriebsnummer anzugeben, im zweiten Fall die Klientennummer.

Beispiel: Ein Verein führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und hat weitere nichtagrarische Vereinszwecke. Im Rahmen dieser außeragrarischen Zwecke nimmt er an einem Kooperationsprojekt teil. Es ist die Klientennummer anzugeben.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen.

- Von Mitgliedern unterfertigter Gesellschaftsvertrag bei Zusammenschlüssen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe
- Anerkennungsbescheid und Statuten bei Wassergenossenschaften
- Vereinsregisterauszug und Statuten bei Vereinen

Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewilligenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch Umsatzsteuerpauschalierte Betriebe - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei Zusammenschlüssen sind die Endbegünstigten der Förderung die landwirtschaftlichen Betriebe. Daher ist bei der Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung ein JA anzukreuzen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vorort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

Bei Zusammenschlüssen ist „Buchführungspflichtig“ oder „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ auszuwählen, sobald einer der Gesellschafter/Mitglieder, der am Projekt beteiligt ist, diese Voraussetzung erfüllt.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV (Punkt 1.5.2 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die fachliche Befähigung kann – soweit erforderlich – durch gewerberechtliche oder berufsrechtliche Befähigungsnachweise glaubhaft gemacht werden. Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Die wirtschaftliche Fähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist.

3.2.3.2 Gebietskörperschaftsanteil

Gebietskörperschaften (Punkt 1.4.3 SRL LE-Projektförderungen):

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (z. B. ausgegliederte Ämter, Gesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften) werden grundsätzlich nicht gefördert, soweit nicht maßnahmenpezifische Ausnahmen bestehen. Darüber hinaus führen Beteiligungen dieser Rechtsträger an juristischen Personen von mehr als 25 % zu einem Förderausschluss. Beteiligungen bis zu 25 % führen zu einer Kürzung der Förderung im Ausmaß der Beteiligung. Selbst wenn die Kapitalbeteiligung 25 % nicht übersteigt, ist die förderwerbende Person von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung einen einer Beteiligung von mehr als 25 % vergleichbaren Einfluss auf die juristische Person ausübt.

Ebenso ist auch die Beteiligung an Einrichtungen jeder weiteren Stufe bei der Beurteilung des Gebietskörperschaftsanteils zu berücksichtigen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Verein als Antragsteller auftritt und einzelne Mitglieder des Vereins juristische Person sind, die von einer Gebietskörperschaft bzw. deren Einrichtung beherrscht werden. In diesem Fall muss jedoch der Gebietskörperschaftsanteil bis 25 % nicht mehr bei der Bemessung der Förderhöhe herausgerechnet werden.

Die BST beurteilen einen möglichen Gebietskörperschaftsanteil anhand der Antragsunterlagen (z. B. Firmenbuch, Verträge, Statuten, Mitgliederlisten etc.). Stellt sich heraus, dass Beteiligungen auf einer weiteren Stufe bestehen können, müssen entsprechende Informationen nach Aufforderung der BST nachgereicht werden.

Ist eine Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung am Förderwerber als Eigentümerin von Bewässerungsflächen beteiligt und sind diese Flächen langfristig verpachtet, so ist der/die Pächter:in als am Förderwerber beteiligt anzusehen. Ein Ausschließungsgrund liegt in diesem Fall nicht vor, bzw. kann eine Herausrechnung des entsprechenden Anteils entfallen, sofern ein Nachweis für die Verpachtung vorliegt und die Investitionskosten nicht von einer Gebietskörperschaft getragen werden.

3.2.3.3 Maßnahmenpezifische persönliche Fördervoraussetzungen **Liegenschafts- und Eigentümerverzeichnis Bewässerungsgrundstücke**

Über eine Liste sind die vom Projekt betroffenen Bewässerungsgrundstücke anzugeben.

Weiters ist für alle Mitglieder ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse der Flächen zu erbringen (z.B. Nutzungsberechtigung oder Grundbuchauszug). Ein mehrfacher Upload ist möglich.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 57 GSP-AV (Punkt 1.5.3 der SRL LE-Projektförderungen).

Der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, kann bis zu drei Jahre betragen. Der Durchführungszeitraum beginnt mit der Antragstellung. Es kann jedoch auch ein späterer Start des Projekts beantragt und genehmigt werden. Es sollte nicht automatisch der maximal mögliche Durchführungszeitraum beantragt werden, sondern eine für die Umsetzung des Projekts realistische Frist.

Hinweis:

Leistungen, die erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV).

Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein).

Verzögert sich eine Projektumsetzung, die die förderwerbende Person nicht zu verantworten hat, ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit, gegebenenfalls über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, zulässig. Der Antrag auf Verlängerung muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der BST eingebracht werden!

3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Eine aussagekräftige, kurze Beschreibung soll einen Überblick über die Inhalte des beantragten Projekts geben.

Diese Kurzbeschreibung dient den zuständigen Bearbeiter:innen der Bewilligenden Stellen, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

3.3.2.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Beschreibung zur Ausgangslage des Förderprojektes soll die Motivation zum Förderprojekt dargestellt werden. Auch eine Erläuterung der bisher getätigten Maßnahmen und erzielten Erfolge oder Misserfolge, soweit vorhanden, geben einen Einblick in die Ausgangslage der konkreten Situation, auf die durch das Förderprojekt eingewirkt werden soll.

3.3.2.2 Ziel

Mit der Fördermaßnahme werden folgende Ziele verfolgt (siehe Punkt 6.1. der SRL LE-Projektförderungen):

- Verbesserung der Verfügbarkeit von Wasserressourcen im ländlichen Raum durch wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der

Kulturlandschaft und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser

- Nachhaltige Sicherung landwirtschaftlicher Erträge und Arbeitsplätze sowie Eindämmung der Abwanderung aus ländlichen Regionen

Eine aussagekräftige, kurze Beschreibung der spezifischen Zielsetzung des Projektes gibt einen Hinweis darauf, was mit dem Projekt bewirkt werden soll und welche Absicht hinter dem Projekt steht.

3.3.2.3 Informationen zum Wasserkörper

Es sind Angaben zu den betreffenden Wasserkörpern zu machen, aus welchen die Wasserentnahme für die Bewässerung erfolgt. Dabei wird grundsätzlich unterschieden, ob die Entnahme aus einem Grundwasserkörper oder einem Oberflächenwasserkörper erfolgt. Bei Grundwasserkörpern erfolgt die Auswahl aus einer Auflistung von Grundwasserkörpern. Bei Oberflächenwasserkörpern muss die Eingabe der Felder manuell erfolgen. Informationen zu den Oberflächenwasserkörpern (Nummer, Name) finden sich im Web-GIS des Wasserinformationssystems Austria (WISA) unter folgendem Link: <https://maps.wisa.bml.gv.at/gewaesserbewirtschaftungsplan-2021>. Das Web-GIS kann auch über die Webseite des BML (<https://www.bml.gv.at/>) und dann über die Navigation Themen > Wasser > Wasser und Daten (WISA) > Gewässerbewirtschaftungsplan > NGP 2021 > Karten > NGP 2021 – Karten aufgerufen werden. Durch Klick auf den zutreffenden Gewässerabschnitt öffnet sich ein Fenster mit den benötigten Informationen.

Die Angaben dienen den Bewilligenden Stellen dazu, die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 6.4.5 SRL LE-Projektförderungen überprüfen zu können.

3.3.2.4 Wasserverbrauch

Es sind Angaben zum bisherigen Wasserverbrauch sowie, falls vorhanden, zum voraussichtlichen Wasserverbrauch zu machen. Die Angaben zum bisherigen Wasserverbrauch beziehen sich auf den Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Die Angaben werden zu Evaluierungszwecken erhoben.

3.3.2.5 Bewässerungswürdigkeit

Es sind Angaben zur Bewässerungsfläche des beantragten Projektes zu machen. Die Flächenangaben werden je nach Kulturart unterschieden und zur Bewertung des Projektantrages gemäß Auswahlkriterien benötigt.

3.3.2.6 Innovative Ansätze

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Bewertung des Projektantrages gemäß Auswahlkriterien einen Zusatzpunkt für einen innovativen Ansatz zu vergeben. Hierunter fallen beispielsweise eine Bewässerungssteuerung, Lösungen mit Speicherteichen

oder multifunktionale Speicherteiche. Mit einer Kurzbeschreibung kann der innovative Ansatz nachvollziehbar dargestellt werden.

3.3.3 Projektinhalt

Die Darstellung des Projektinhalts gliedert sich in 3 Ebenen. Nach der Auswahl des Fördergegenstandes wird auf nächster Ebene das Arbeitspaket/die Investitionsart abgefragt. Auf der Ebene Arbeitspaket/Investitionsart müssen die Aktivitäten auf dritter Ebene ausgewählt werden.



Abbildung 2: Ebenen des Projektinhalts

3.3.3.1 Fördergegenstand

Diese Fördermaßnahme besteht aus einem Fördergegenstand:

FG 1: Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Tabelle 1: Fördergegenstand 1 (FG 1) gemäß Punkt 6.2 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz
Erneuerung von Wasserförderungs- und -verteilssystemen	frei definierbare Aktivität	50 %
Errichtung von Wasserförderungs- und -verteilssystemen	frei definierbare Aktivität	50 %
Errichtung von Speicherbecken	frei definierbare Aktivität	70 %

Abgrenzung zu einzelbetrieblichen Bewässerungsanlagen (Intervention 73-01, FG 10)

Wenn ein Gesamtbewässerungsprojekt sowohl im Rahmen der Intervention 73-05 überbetrieblich als auch in der Intervention 73-01 einzelbetrieblich durchgeführt wird, dann sind jedenfalls Investitionen in gemeinsam genutzte infrastrukturelle Anlagenteile (Wassergewinnung, -bereitstellung und –zuleitung) der Intervention 73-05 zuzuordnen.

Es gelten die folgenden Abgrenzungsfestlegungen.

- a. **Feldbewässerung:**
Investitionen in einzelbetrieblich genutzte Anlagenteile nach den Wasserentnahmestellen (i.d.R. Hydranten) sind der Intervention 73-01 zuzuordnen.
- b. **Wein-/ Obstbewässerung, Frostschutzberegnung:**
Investitionen in einzelbetrieblich genutzte Anlagenteile ab den Anschlüssen (i.d.R. Anbohrschelle) der Wasseraufbringungsleitungen (z.B. Tropferleitungen) an die Verteilerleitung sind der Intervention 73-01 zuzuordnen.
- c. **Elektrifizierung von Feldbrunnen:**
Alle einzelbetrieblich genutzten Anlagenteile ab der Wasserentnahmestelle sind der Intervention 73-01 zuordenbar (z.B. Pumpen, Schaltschrank, Messeinrichtungen etc.).

Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 6.4 der SRL LE-Projektförderungen

1. *Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.*
2. *Die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der Investition zu messen, sofern diese nicht bereits installiert sind.*
3. *Bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur ist von der förderwerbenden Person eine ex-ante Bewertung durchzuführen, die auf ein Wassereinsparungspotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparungspotential von mindestens 15 % erreicht werden.*

Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser dient, bei der keine quantitativen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer zu erwarten sind.
4. *Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig, wenn in einer Analyse der Umweltauswirkungen nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben wird; die Analyse muss entweder von der zuständigen Behörde im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt oder von ihr genehmigt werden.*
5. *Bei Investitionen, bei denen Grund- oder Oberflächengewässer betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge*

zusammenhängenden Gründen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, gilt:

- a. *[entfällt]*
 - b. *Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, sind nicht förderfähig*
 - i. *in Grundwasserkörpern, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde*
 - ii. *in Grundwasserkörpern, für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, wenn diese Investitionen erhebliche negative Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben.*
 - c. *bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur muss auf Ebene der Investition eine nachweisliche Senkung des Wasserverbrauchs um mindestens 25 % erreicht werden.*
6. *Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken dürfen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben.*
 7. *Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen mit fossiler Energieversorgung muss auf Ebene der Investition eine Umstellung auf elektrische Versorgung erfolgen. Bei Investitionen in Neuanlagen ist eine elektrische Energieversorgung verpflichtend vorzusehen. Diese Voraussetzung entfällt für Anlagen, die ausschließlich zur Frostschutzberegnung eingesetzt werden.*
 8. *Von der Förderung ausgeschlossen sind*
 - a. *bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich i.S. der Verordnung (EU) 2021/2115 Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind*
 - b. *Bewässerungsanlagen mit Wasserentnahmen aus Tiefengrundwässern*

Wasserrechtliche Bewilligung

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn eine wasserrechtliche Bewilligung oder ein rechtzeitig eingereichter Wiederverleihungsantrag vorliegt. Die Entscheidung des Wiederverleihungsantrages ist vorzulegen, sobald die zuständige Behörde einen Bescheid erlassen hat und dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

3.3.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart

Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen.

Für die Fördermaßnahme sind folgende standardisierte Arbeitspakete vorgegeben, aus denen auszuwählen ist:

- Erneuerung von Wasserförderungs- und Verteilsystemen (Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen)
- Errichtung von Wasserförderungs- und Verteilsystemen (Investitionen in die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Anlagenteile)
- Errichtung von Speicherbecken

Beschreibung Arbeitspaket/Investitionsart

Eine aussagekräftige, kurze Beschreibung soll einen Überblick über das Arbeitspaket bzw. die Investitionsart geben.

Erneuerung von Wasserförderungs- und Verteilungssystemen

Dazu zählen z.B. Investitionen zur

- Erneuerung des Leitungsnetzes im Falle von Leckagen
- Modernisierung der Anlagensteuerung
- Erneuerung der Filteranlage
- Verbesserung der Energieeffizienz durch Drehzahlregelung, Pumpen mit verbessertem Wirkungsgrad, Maßnahmen die zur Verminderung von Druckverlusten im System beitragen
- Installation von Messeinrichtungen und Informationssystemen zum Bewässerungsmanagement (Optimierung des Bewässerungszeitpunktes und des Wasserverbrauchs)

Errichtung von Wasserförderungs- und Verteilungssystemen

Dazu zählen z.B. Investitionen zur

- Neuerrichtung von Bewässerungsanlagen
- Erweiterung von bestehenden Bewässerungsanlagen durch Vergrößerung des Leitungsnetzes und daraus resultierenden Investitionen in die elektrotechnischen und maschinellen Anlagen.
- Neuerrichtung oder Erweiterung einer Elektrifizierungsanlage für Feldbrunnen

Errichtung von Speicherbecken

Dazu zählen Investitionen zur

- Errichtung von Speicherbecken als Ergänzung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder im Zuge einer Neuerrichtung/Erweiterung einer Bewässerungsanlage

Investition in bestehende Bewässerungsanlagen

Sofern es sich um das Arbeitspaket „Erneuerung von Wasserförderungs- und Verteilungssystemen“ handelt, ist zusätzlich das Wassereinsparungspotenzial über eine textliche Beschreibung und ergänzende Unterlagen (z.B. Abschätzung anhand

Wasserzähleraufzeichnungen) darzustellen. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn eine Ex-ante durchgeführte Bewertung auf ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 15 % im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur hinweist. Diese Hinweise liegen jedenfalls vor, wenn beispielsweise eine Umstellung auf Tröpfchenbewässerung oder eine Umstellung auf Messung der Bodenfeuchtigkeit mit Gipsblock bzw. weiterentwickelten Verfahren vorliegt.

Diese Anforderung entfällt bei Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zur Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasserkörper.

Beschreibende Unterlagen

Zur Beschreibung des Projekts können Dokumente, Skizzen, Pläne etc. zur Verfügung gestellt werden. Bei wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen sind die wasserrechtlichen Einreichunterlagen beizubringen. Bei Elektrifizierungsprojekten sind Katasterlagepläne mit den Standorten der Brunnen, Trafos, Verteiler- und Messstationen, der Leitungsführung sowie ein technischer Bericht erforderlich.

Fördersatz (gemäß Punkt 6.6 der SRL LE-Projektförderungen)

Der Fördersatz ist je nach Auswahl des Arbeitspaketes vorausgewählt.

- Für die Arbeitspakete „Erneuerung von Wasserförderungs- und verteilungssystemen“ und „Errichtung von Wasserförderungs- und verteilungssystemen“ wird ein Fördersatz von 50% gewährt.
- Für das Arbeitspaket „Errichtung von Speicherbecken“ wird ein Fördersatz von 70% gewährt.

Genehmigungen bzw. Bewilligungen (gemäß Punkt 6.4.1 der SRL LE-Projektförderungen)

Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Hinweis:

Eine bedingte Genehmigung des Förderantrages ist möglich, wenn ein Nachweis vorliegt, dass der Antrag zur rechtlichen Bewilligung bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde, aber über diesen noch nicht entschieden wurde.

Wenn der Förderantrag im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gestellt wird, kann davon ausgegangen werden, dass eine Beurteilung des Zustandes der betreffenden Wasserkörper für die Wasserentnahme im

Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens erfolgt (siehe Punkt 5a der spezifischen Fördervoraussetzungen). Gleiches gilt auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei der Erweiterung bestehenden Bewässerungsanlagen, die mit einer Vergrößerung der bewässerten Fläche einhergehen (siehe Punkt 5 der spezifischen Fördervoraussetzungen). Wird eine wasserrechtliche Bewilligung für die erweiterte Bewässerungsanlage erteilt, kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsprozesses die Umweltauswirkungen durch die Wasserrechtsbehörde geprüft wurden und eine separate Prüfung bei einem zeitlich unmittelbar nachfolgenden Förderantrag nicht notwendig ist.

Erfolgte die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung deutlich vor einem Förderansuchen, kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass die Beurteilung des Zustands des Wasserkörpers im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zeitpunkt des Förderansuchens noch aktuell ist. Somit muss in diesen Fällen eine separate Prüfung dieser Fördervoraussetzung erfolgen.

Abfrage Wasserentnahmestellen

Über eine Liste sind die vom Projekt betroffenen Wasserentnahmestellen anzugeben sowie alle angeführten Bescheide zur Verfügung zu stellen.

3.3.3.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss. Die Aktivitäten sind frei definierbar. Pro Kostenart muss eine Aktivität angelegt werden.

Die Aufgliederung der Arbeitspakete/Investitionsarten in Aktivitäten erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Auftragsvergaben, welche zumeist nach Gewerken erfolgen. Bei Beauftragung eines Generalunternehmens ist das gesamte Projekt als eine Aktivität darzustellen. Wenn für Arbeiten, unverbindliche Preisauskünfte eingeholt werden, sind diese Aktivitäten einzeln anzulegen.

Für eine Bewässerungsanlage könnte z.B. folgende Aufgliederung erfolgen:

- Planung (Projektierung, Ausschreibung, Bauaufsicht)
- Geotechnische Untersuchung
- Vermessung
- Baustatik (z.B. bei Pumpengebäuden)
- Brunnenbau/Pumpversuche
- Hoch- und Tiefbau, Leitungsbau
- Maschinelle, elektro- und steuerungstechnische Anlagen
- Stromanschlusskosten (z.B. Trafo, Anschlussgebühren)

Für eine Elektrifizierungsanlage könnte z.B. folgende Aufgliederung erfolgen:

- Planung
- Erdbau und Leitungsverlegung
- Elektrotechnische Anlagen und Kabellieferung
- Stromanschlusskosten (z.B. Trafo, Anschlussgebühren)

Kostenart

Es werden in dieser Fördermaßnahme Investitionskosten und investitionsbezogene Personalkosten gefördert.

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern. Personalkosten sind Aufwendungen, die durch den Einsatz des eigenen Personals im Projekt entstehen.

Nähere Informationen zu den Kostenarten sind in den Informationsblättern Investitionskosten sowie Personalkosten enthalten (<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>).

Beschreibung der Aktivität

Um sich ein Bild der beantragten Investition machen zu können, sind in diesem Bereich Details einzutragen. Beispielsweise sind dies Angaben zur Art und Umfang der Investition.

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

Folgende Investitionskosten sind gemäß Punkt 6.5.1 der SRL LE-Projektförderungen förderfähig:

- Kosten für die Errichtung von Infrastrukturanlagen zur Wasserförderung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Zuleitung zu den einzelbetrieblichen Entnahmestellen
- Kosten für die Anbindung an das Stromnetz inkl. Trafostation, Strommesseinrichtungen und Versorgungsleitungen

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (siehe nachfolgender Punkt) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

- 1. Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;*
- 2. Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; diese Kleinbetragsgrenze kann maßnahmenspezifisch erhöht oder gesenkt werden; für Sektormassnahmen im Bereich Obst und Gemüse – mit Ausnahme der Fördermaßnahme 47-08 – Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 1 000 € (netto);*
- 3. Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;*

Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

- 4. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;*

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.

- 5. Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von Förderwerbern zu tragen;*
- 6. Finanzierungs- und Versicherungskosten, ausgenommen Kosten für Ernteversicherungen, in der Fördermaßnahme 47-24;*
- 7. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber für die Sektormassnahmen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für Projektmaßnahmen im für die Förderperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten;*
- 8. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);*

9. *Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;*

10. *Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen;*

Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

11. *Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;*

12. *Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind.*

3.4.1.4 Maßnahmenspezifischen nicht förderfähige Kosten

Gemäß Punkt 6.5.2 der SRL LE-Projektförderungen sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten
- Kosten für die Anlagen zur einzelbetrieblichen Wasseraufbringung auf die Bewässerungsfläche (Tropferleitungen, Beregner inkl. Verbindungsleitung).

3.4.2 Begründung der Kosten

Zur Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) siehe Informationsblatt Begründung der Kosten (<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>).

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten, als auch der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die BST noch ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden (siehe auch Punkt 3.2.3.1).

3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf

Es sind alle sonstigen öffentlichen Mittel, die bei anderen Förderstellen für dieses Projekt beantragt wurden oder von diesen schon zugesagt oder bereits ausgezahlt wurden, anzugeben. Ergeben sich während der Umsetzung des Projekts bereits projektspezifische Einnahmen, so reduzieren diese auch den Finanzierungsbedarf.

3.5.2.2 Finanzierung

Falls für das Projekt oder für Teile des Projektes **sonstige öffentliche Mittel** beantragt, genehmigt oder ausbezahlt wurden, sind diese anzugeben. Als öffentliche Mittel gelten Beihilfen vom Staat (EU, Bund, Land), die in Form von Zuschüssen vergeben werden. Die Bewilligende Stelle benötigt diese Angaben für die Beurteilung, ob die Höchstgrenze an öffentlichen Mitteln, die die förderwerbende Person für ihr Projekt erhalten darf (Förderintensität), nicht überschritten wird.

Kredite

Sind weitere Fremdfinanzierungen, wie Kredite, für das Projekt erforderlich, sind diese entsprechend anzugeben.

Leasing

Erfolgt die Anschaffung des Investitionsgutes im Rahmen eines Leasingvertrags, so sind nicht die gesamten Anschaffungskosten, sondern lediglich jene Leasingraten förderfähig, die innerhalb der Förderperiode anfallen und mit dem Zahlungsantrag eingereicht werden. Im Falle von LE-Projektförderungen ist eine Abrechnung bis zum 30.6.2029 zulässig.

Unbare Eigenmittel

Sind unbare Eigenleistungen, d.h. Leistungen, für die keine Rechnungen von Dritten vorliegen (z.B. eigene Arbeitskraft, Maschinenstunden, Geräte), im Projekt vorgesehen, sind diese entsprechend anzugeben. Es gelten die Vorgaben des Informationsblatts zu den Kosten der AMA (<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>).

3.5.2.3 Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person hat zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Eigenmittel aufbringen kann.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften des Förderwerbers
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden. Somit wird auch kein Kostenanerkennungsstichtag ausgelöst.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Personen eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-mail.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühest möglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Planungs- und Beratungskosten sowie Kosten für Grundlagen- und Datenerhebungen zu investiven Projekten werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert.

Zu beachten ist allerdings, dass Kosten, die bereits vor dem 1.1.2023 angefallen sind, nicht gefördert werden.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst das Auswahlverfahren und die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Wesentliche Änderungen des Projekts dürfen grundsätzlich nur bis zum Abschluss der Kontrolle des Förderantrags bei der BST beantragt werden. Der Bearbeitungsstatus wird in der DFP angezeigt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie nur dann berücksichtigt, wenn die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Rahmenbedingungen nötig ist oder eine bessere Zielerreichung gegeben ist oder weniger Fördermittel benötigt werden.

Als wesentliche Änderungen gelten

- zusätzliche Aktivitäten/Arbeitspakete mit Kostenerhöhungen
- zusätzliche Arbeitspakete mit Kostenumschichtungen,
- Kostenumschichtungen aufgrund des Wegfalls von Arbeitspaketen
- Kostenerhöhungen.

Hinweis:

Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig.

Trotz Wegfall von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

Erfolgt hingegen eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung + andere Umsetzungspakete) des Projekts, liegt keine zulässige wesentliche Projektänderung vor, sondern ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen und das geänderte Projekt neu zu beantragen. Bis dahin bereits angefallene Kosten sind jedoch im neuen Projekt nicht förderfähig.

4.1.2 Laufende Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.

Unwesentliche Projektänderungen sind:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen oder aufgrund des Wegfall eines Arbeitspakets oder einer Aktivität, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt,
- Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts mit oder ohne zusätzliche Aktivitäten

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3)

4.2.1 Auswahlkriterien

Jedes Projekt, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt. Im Falle eines geblockten Auswahlverfahrens (laufende Antragstellung möglich) nehmen noch nicht

ausgewählte Projekte, die die Mindestpunkte erreichen, an einem weiteren Auswahlverfahren teil.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

Die Mindestpunktzahl beträgt 5 Punkte, von maximal 11 Punkten.

Nummer	Auswahlkriteriums/Parameter	Bepunktung	Nachweis durch
0.1	Durchschnittlicher Niederschlag in der Vegetationsperiode bzw. Frostschutzberechnung	Maximal 4	
	<i>Bedarfsberechnung</i>		
0.1.1	<i>unter 400 mm Niederschlag</i>	4	<i>Auswertungen des Hydrographischen Dienstes der Länder</i>
0.1.2	<i>400-449 mm Niederschlag</i>	3	
0.1.3	<i>450-499 mm Niederschlag</i>	2	
0.1.4	<i>500-599 mm Niederschlag</i>	1	
	<i>Frostschutzberechnung</i>		
0.1.5	<i>Frostschutzberechnung (unabhängig vom Niederschlag)</i>	2	<i>Projektantrag</i>
0.2	Anzahl beteiligter Betriebe	Maximal 3	
0.2.1	<i>über 10 Betriebe</i>	3	<i>Grundbuch, Gesellschaftsvertrag</i>
0.2.2	<i>7-10 Betriebe</i>	2	<i>Grundbuch, Gesellschaftsvertrag</i>
0.2.3	<i>3-6 Betriebe</i>	1	<i>Grundbuch, Gesellschaftsvertrag</i>
0.3	Berechnungsfläche in ha, differenziert nach Kulturarten: Feld / Weingarten / Obst + Frostschutz	Maximal 3	
0.3.1	<i>über 100 ha / 50 ha / 15 ha</i>	3	<i>Grundstückskataster, Weinbaukataster</i>
0.3.2	<i>50-100 ha / 10-50 ha / 5-15 ha</i>	2	
0.3.3	<i>weniger als 50 ha / 10 ha / 5 ha</i>	1	
0.4	Zusatzpunkt für innovativen Ansatz	Maximal 1	
0.4.1	<i>Innovativer Ansatz</i>	1	<i>Projektantrag</i>

Abbildung 3: Auswahlkriterien gemäß Punkt 5.1.2 des Dokuments „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“

4.2.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem geblockten Verfahren mit laufender Antragstellung. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden von der Bewilligenden Stelle vorab auf der digitalen Förderplattform (DFP) veröffentlicht.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag bekanntgegeben werden dürfen. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe aller weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt sowie die Fertigstellungsmeldung bei baulichen Projekten.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonnenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

4.3.2 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre von der förderwerbenden Person genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig eine private Nutzung eines betrieblich angeschafften Investitionsgegenstandes.

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Hinweis:

Die Behalteverpflichtung beginnt erst mit Tag der letzten Auszahlung für das Projekt und nicht bereits mit der Inbetriebnahme des Investitionsgegenstandes.

Im Falle eines Bewirtschafter:innenwechsels kann die Behalteverpflichtung übernommen werden, sofern der/die neue Bewirtschafter:in ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung (Näheres siehe Informationsblatt Sanktionen).

4.3.3 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV (Punkt 1.5.6 der SRL LE-Projektförderungen).

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität.

4.3.4 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 1.5.8 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

- 1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;*
- 2. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge);*
- 3. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;*
- 4. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden*

Regelungen (zB Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameralistik) vornehmen.

Da viele förderwerbende Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben sind, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.

4.3.5 Vorlage von Leistungsnachweisen

Es gelten die Bestimmungen des § 93 GSP-AV.

Mit dem jeweiligen Zahlungsanträgen sind die erforderlichen Leistungsnachweise, beispielsweise, Broschüren, Folder, Zwischenberichte und Endberichte vorzulegen.

4.3.6 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 17 GSP-AV (Punkt 1.5.10 der SRL LE-Projektförderungen).

Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.7 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 1.5.9 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belege im Fall von Projektmaßnahmen und Sektormassnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragraren Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind.

4.3.8 Maßnahmenspezifische Auflagen

Zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen sind folgende Auflagen von der förderwerbenden Person einzuhalten:

- Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.
- Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes oder dem BML sind auf Verlangen die Daten der jährlich entnommenen Wassermengen zu übermitteln.
- Für Bewässerungsanlagen, die Wasser aus Grundwasserkörpern entnehmen, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, sind Daten zu entnommenen Wassermengen verpflichtend auf Monatsbasis an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes zu übermitteln.

4.4 Sanktionen

Siehe Informationsblatt Sanktionen

5 Projektabrechnung

Siehe Informationsblatt Projektabrechnung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf eines Förderprojekts	7
Abbildung 2: Ebenen des Projektinhalts	15
Abbildung 3: Auswahlkriterien gemäß Punkt 5.1.2 des Dokuments „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“	28

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Art.	Artikel
usw.	und so weiter

Impressum

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien